

Schramberg
ISIN: DE0005156236
WKN: 515 623

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 8

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Die von der Hauptversammlung der Schweizer Electronic AG am 25. Juni 2021 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien läuft am 24. Juni 2026 aus. Vor diesem Hintergrund soll die Gesellschaft in der diesjährigen Hauptversammlung erneut für fünf Jahre ermächtigt werden, eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu erwerben. Der Erwerb der eigenen Aktien kann nach Wahl des Vorstands über die Börse, mittels eines an sämtliche Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen.

Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Im Übrigen liegt die Bestimmung des Erwerbszwecks im Ermessen des Vorstands. Dabei dürfen auf die aufgrund der Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr nach den §§ 71 ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft entfallen.

Sofern im Rahmen eines öffentlichen Kaufangebots oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten die Anzahl der zum Kauf angedienten bzw. angebotenen Aktien das von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Volumen übersteigt, soll der Erwerb bzw. die Annahme unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der Aktionäre im Verhältnis der jeweils angedienten bzw. angebotenen Aktien erfolgen können. Dies ermöglicht eine praktikable und gleichmäßige Abwicklung des Erwerbsverfahrens. Die Möglichkeit einer bevorrechtigten Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär dient der Vereinfachung des Zuteilungsverfahrens und der Vermeidung eines unverhältnismäßigen Abwicklungsaufwands. Gleiches gilt für die Möglichkeit einer Rundung nach kaufmännischen Gesichtspunkten zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.

Die Ermächtigung umfasst auch die Verwendung der erworbenen eigenen Aktien, die nachfolgend näher beschrieben wird, insbesondere, soweit sie mit einem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verbunden ist.

- Der Vorstand beantragt unter Tagesordnungspunkt 8 lit. c) aa), das Bezugsrecht der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für eigene Aktien im rechnerischen Betrag von bis zu 20 % des Grundkapitals ausschließen zu dürfen, wenn der Veräußerungspreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Für die Frage des Ausnutzens der 20 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer

Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen.

Die mit der Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien flexibel und marktgerecht verwerten zu können, beispielsweise durch Veräußerung an institutionelle Anleger. Weiterhin können hierdurch zusätzliche Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts insbesondere für eine schnelle und kostengünstige Platzierung zu nutzen.

Der Vorstand wird sich bei der Festlegung des endgültigen Veräußerungspreises – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen etwaigen Abschlag auf den Börsenpreis so niedrig wie möglich zu halten. Da der Veräußerungspreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf und die Ermächtigung auf 20 % des Grundkapitals begrenzt ist, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von Aktien über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten.

- Die unter Tagesordnungspunkt 8 lit. c) bb) beantragte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss versetzt den Vorstand in die Lage, eigene Aktien der Gesellschaft kurzfristig und flexibel als Gegenleistung gegen Sachleistungen einzusetzen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum auch mittelbaren Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften.

Die Schweizer Electronic AG steht national wie international in einem anspruchsvollen Wettbewerb und muss deshalb jederzeit in der Lage sein, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen oder sonstige Vermögensgegenstände zur Stärkung der Wettbewerbsposition oder zur Erweiterung des strategischen Handlungsspielraums zu erwerben. Bei solchen Transaktionen kann es im Interesse der Gesellschaft liegen oder vom Veräußerer verlangt werden, Aktien der erwerbenden Gesellschaft als Gegenleistung zu erhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn hohe Gegenleistungen zu erbringen sind und eine ausschließliche Barleistung die Liquidität der Gesellschaft unangemessen belasten würde.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen schnell und sachgerecht ausnutzen zu können, insbesondere auch durch Gewährung bereits vorhandener oder künftig erworbener eigener Stückaktien. Der Vorstand wird im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob der Einsatz eigener Aktien als Akquisitionswährung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt.

- Die unter Tagesordnungspunkt 8 lit. c) cc) beantragte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ermöglicht es dem Vorstand, eigene Aktien auch Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie Organmitgliedern von mit der Gesellschaft verbundenen

Unternehmen zum Erwerb anzubieten und auf diese zu übertragen. Das Arbeits- bzw. Organverhältnis muss dabei zum Zeitpunkt des Angebots, der Zusage oder der Übertragung bestehen.

Eine Beteiligung von Mitarbeitern und Führungskräften am Unternehmen und seiner Entwicklung ist vom Gesetzgeber erwünscht und wird in mehrfacher Weise erleichtert. Die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Schweizer Electronic AG oder mit ihr verbundener Unternehmen sowie an Organmitglieder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen soll die Identifikation der genannten Personen mit dem Unternehmen stärken. Sie sollen an das Unternehmen gebunden und auch als Aktionäre an dessen langfristiger Entwicklung beteiligt werden.

Hierdurch sollen im Interesse des Unternehmens und seiner Aktionäre das Verständnis für unternehmerische Zusammenhänge und die Bereitschaft zur Übernahme größerer, insbesondere wirtschaftlicher Mitverantwortung gestärkt werden. Die Ausgabe von Aktien ermöglicht zudem Gestaltungen mit langfristiger Anreizwirkung, bei denen nicht nur positive, sondern auch negative Entwicklungen berücksichtigt werden können. Sie kann damit einen Anreiz geben, auf eine dauerhafte Wertsteigerung für das Unternehmen zu achten.

Die dargestellten Ziele der Identifikation mit dem Unternehmen, der Bindung an das Unternehmen und der Übernahme unternehmerischer Mitverantwortung liegen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Die Übertragung bereits vorhandener bzw. künftig zurückerworbener eigener Aktien anstelle der Durchführung einer Kapitalerhöhung kann eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative sein, da sie den mit einer Kapitalerhöhung und der Zulassung neuer Aktien verbundenen Aufwand sowie einen sonst eintretenden Verwässerungseffekt vermeiden kann. Der bei dieser Verwendung erforderliche Bezugsrechtsausschluss liegt damit grundsätzlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

- Die eigenen Aktien können gemäß Tagesordnungspunkt 8 lit. c) dd) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Bezugsrechten oder in Erfüllung von Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen verwendet werden, die von der Gesellschaft oder einem Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden.

Hierdurch wird keine eigenständige oder erweiterte Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen geschaffen. Die vorgeschlagene Beschlussfassung dient insoweit vielmehr dem Zweck, der Gesellschaft die Möglichkeit einzuräumen, Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen, die aufgrund anderweitiger Ermächtigungen der Hauptversammlung begründet wurden oder werden, auch mit eigenen Aktien erfüllen zu können. Dies erhöht die Flexibilität der Gesellschaft bei der Bedienung entsprechender Instrumente. Soweit die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, kann die Notwendigkeit entfallen, zur Bedienung der Schuldverschreibungen neue Aktien aus einem hierfür vorgesehenen bedingten oder genehmigten Kapital auszugeben. Dies kann im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen.

- Schließlich sollen die erworbenen eigenen Aktien gemäß Tagesordnungspunkt 8 lit. c) ee) von der Gesellschaft bei der etwaigen Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verwendet werden können. Bei einer Aktiendividende wird den Aktionären angeboten, ihren Dividendenanspruch wahlweise ganz oder teilweise auf die Gesellschaft zu übertragen, um im Gegenzug Aktien der Gesellschaft zu erhalten.

Die Durchführung einer Aktiendividende unter Verwendung eigener Aktien wird in aller Regel als echtes Bezugsangebot unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre und des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) erfolgen. Im Einzelfall kann es jedoch je nach Kapitalmarktsituation vorzugswürdig sein, die Durchführung einer Aktiendividende unter Verwendung eigener Aktien so auszugestalten, dass der Vorstand zwar allen dividendenberechtigten Aktionären unter Wahrung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes eigene Aktien zum Bezug gegen vollständige oder teilweise Übertragung ihres Dividendenanspruchs anbietet, formal aber das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt ausschließt.

Die Durchführung einer Aktiendividende unter formalem Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht eine flexiblere Ausgestaltung, insbesondere ohne Bindung an die gesetzliche Mindestbezugsfrist und an den gesetzlich vorgegebenen Zeitpunkt für die Bekanntgabe des Ausgabebetrags. Angesichts des Umstands, dass allen dividendenberechtigten Aktionären eigene Aktien angeboten werden und überschießende Dividenden-Teilbeträge durch Zahlung der Bardividende abgegolten werden können, erscheint auch insoweit der unter Tagesordnungspunkt 8 lit. c) ee) vorgesehene Bezugsrechtsausschluss als gerechtfertigt und angemessen.

- Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Fall der Veräußerung eigener Aktien über ein Veräußerungsangebot an alle Aktionäre das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Dies dient der Erleichterung der technischen Abwicklung eines solchen Angebots und der Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist aus Sicht des Vorstands sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären angemessen.

Darüber hinaus soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ganz oder teilweise einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft erfolgen. Diese Ermächtigung gibt der Gesellschaft zusätzliche Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Kapitalstruktur. Der Vorstand wird auch insoweit im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Einziehung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt.

Sofern während der Laufzeit der vorliegenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, darf die Summe der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen oder veräußerten Aktien 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Die Aktionäre werden auf diese Weise zusätzlich gegen eine unangemessene Verwässerung ihrer bestehenden Beteiligung abgesichert.

Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, zur Verwendung eigener Aktien und gegebenenfalls zum Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Er wird von den Ermächtigungen nur Gebrauch machen, wenn dies nach seiner pflichtgemäßen Beurteilung sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären angemessen ist.